

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00001 vom 20. Mai 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00001 du 20 mai 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00001 del 20 maggio 2021

Regeste

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Kantonswechsel) | [Die Beschwerdeführerin, eine 1962 geborene, arbeitslose Staatsangehörige Syriens, reiste im April 2015 im Rahmen des Resettlement-Programms des UNHCR in die Schweiz ein, wo sie und ihre vier Töchter als Flüchtlinge anerkannt wurden; sie verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Uri und ersucht um Kantonswechsel, weil ihre Töchter heute in Zürich leben und arbeiten bzw. studieren.] Offenlassen der Frage, ob die vom Beschwerdegegner vorgenommene Praxisänderung, wonach sich der Kantonswechsel von Flüchtlingen mit Aufenthaltsbewilligung nicht nach Art. 37 Abs. 3 AIG, sondern nach Art. 37 Abs. 2 AIG richte, als zulässig einzustufen sei (E. 2). Der Beschwerdegegner hat jedenfalls sein Ermessen klar rechtsfehlerhaft gehandhabt, indem er der Beschwerdeführerin gestützt auf eine Prüfung nach Art. 96 Abs. 1 AIG den Kantonswechsel verweigert hat. So fällt hier besonders ins Gewicht, dass der Beschwerdeführerin die Sozialhilfeabhängigkeit nicht vorgeworfen werden kann und sie und ihre Töchter ursprünglich als Familieneinheit im Rahmen eines Resettlement-Programms in die Schweiz gelangten sowie einem Kanton zugeteilt wurden, obschon bereits damals drei der vier Töchter der Beschwerdeführerin (lange) erwachsen waren (E. 3). Gegenstandslosigkeit UP/Gutheissung URB. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung des Beschwerdegegners vom 7. Oktober 2020 und die Dispositiv-Ziff. I und II des Rekursentscheids vom 27. November 2020 sind aufzuheben. Der Beschwerdegegner ist einzuladen, der Beschwerdeführerin eine Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Zürich zu erteilen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen hat dieser der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 1'500.- für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Beschwerdeverfahren wird somit gegenstandslos.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin ersucht um Gewährung unentgeltlicher Rechtsvertretung für das Beschwerdeverfahren. Das Gesuch ist angesichts ihrer ausgewiesenen Mittellosigkeit und unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs gutzuheissen (§ 16 Abs. 1 f. VRG).

Demnach ist der Beschwerdeführerin in der Person ihrer Vertreterin, Rechtsanwältin B, eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Letztere macht für das Beschwerdeverfahren insgesamt einen Aufwand von Fr. 1'666.30 geltend. Dieser Aufwand ist als angemessen einzustufen. Die Vertreterin ist demnach für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in entsprechendem Umfang zu entschädigen. Damit ist Rechtsanwältin B unter Anrechnung der Parteientschädigung von Fr. 1'500.- mit Fr. 166.30 aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Parteientschädigung ist der unentgeltlichen Rechtsvertreterin auszurichten.

E. 5.3

Abschliessend gilt es, die Beschwerdeführerin auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 6

Gegen Entscheide über einen Kantonswechsel steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht offen (Art. 83 lit. c Ziff. 6 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). In der Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist deshalb auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zu verweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.